

Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH, Postfach 1640, 49786 Lingen (Ems)

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz
Archivstr. 2
30169 Hannover

Kernkraftwerk Emsland

Industriepark Süd

Postfach 16 40
49786 Lingen (Ems)

Am Hilgenberg 2
49811 Lingen (Ems)

E-Mail: KKE@kkw.rwe.com

49811 Lingen (Ems), 08.07.2020

Bitte in Schriftwechsel angeben					
KKE	AM	S	0862.1	0720	200708
UAS			Inhaltskennzeichen		Zähl.-Nr.

Ihre Zeichen/Datum

Unsere Zeichen

Name

Fernsprecher 0591 806-

Kernkraftwerk Emsland (KKE) Genehmigungsverfahren Technologie- und Logistikgebäude Emsland (TLE) Änderung des Antrags v. 29.08.2019 auf Genehmigung nach § 12 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) Genehmigungsbedürftige Tätigkeiten im Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden Gebäude

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Stilllegung und des Abbaus des Kernkraftwerks Emsland (KKE) fallen radioaktive Stoffe an, von denen ein Teil als radioaktiver Abfall behandelt und entsprechend den Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 Entsorgungsübergangsgesetz (EntsorgÜG) fachgerecht verpackt in die Entsorgungsverantwortung des Bundes übergeben wird. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 4 AtG sind wir verpflichtet, das KKE unverzüglich nach Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb abzubauen. Für die Behandlung mit dem Ziel der fachgerechten Verpackung in standardisierte Endlagerbehälter sowie für die Aufbewahrung sonstiger radioaktiver Stoffe soll ein Technologie- und Logistikgebäude Emsland (TLE) auf dem Betriebsgelände des KKE errichtet werden.

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE) beantragt dafür die Erteilung einer Genehmigung nach § 12 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) für die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im TLE.

Für die Errichtung des TLE beantragt die KLE eine separate Genehmigung nach Niedersächsischer Bauordnung (NBauO).

Enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - Streng vertraulich

Geschäftsführer:
Wolfgang Kahlert; Gabriele Strehlau

Sitz der Gesellschaft: 49811 Lingen (Ems) • **Registergericht:** Amtsgericht Osnabrück, HRB 100099

Geschäftsstelle: Huyssenallee 2, 45128 Essen

Telefon: 0591 806-0
Telefax: 0591 806-2549
E-Mail: KKE@kkw.rwe.com
Steuernummer: 61 202 18762
USt.-IdNr.: DE 8111 58 674

Bankkonto:
Deutsche Bank AG, Dortmund
BLZ 440 700 50 Konto Nr. 1561570
IBAN: DE35 4407 0050 0156 157000
BIC (SWIFT-Code): DEUTDE440

Geschäftszeit: Gleitende Arbeitszeit -
Sie erreichen uns am sichersten
von 8:30 bis 15:00 Uhr (Mo – Do),
von 8:30 bis 12:30 Uhr (Fr)

Es ist vorgesehen, feste radioaktive Stoffe, die aus dem Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im TLE entstehen und dort nicht behandelt werden können, zur Bearbeitung oder Behandlung an das KKE oder an Dritte abzugeben.

Die Fortluft aus den Strahlenschutzbereichen des TLE wird kontrolliert abgeleitet und überwacht.

Das Abwasser aus den Strahlenschutzbereichen des TLE wird in Behältern gesammelt und nach Kontrollmessung abgeleitet. Sollte eine Ableitung nicht möglich sein, erfolgt die Entsorgung über Dritte.

1. Antragsgegenstand

- a) Beantragt wird nach § 12 Abs. 1 Nummer 3 StrlSchG die Erteilung einer Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in einem neu zu errichtenden TLE.
- b) Die Gesamtaktivität im TLE beträgt inkl. der Behandlung max. 3,0 E17 Becquerel (Bq).
Der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen bei der Behandlung mit dem Ziel der fachgerechten Verpackung in standardisierte Endlagerbehälter umfasst eine Gesamtaktivität in Höhe von 1,0 E14 Bq.

2. Erläuterungen

zu a) Die sonstigen radioaktiven Stoffe sind:

- sonstige radioaktive Stoffe aus dem Betrieb (einschl. Nachbetrieb, Restbetrieb) und dem Abbau der Anlage KKE,
- fachgerecht verpackte radioaktive Abfälle aus dem Betrieb und dem Abbau der Anlage KWL,
- sonstige radioaktive Stoffe, die beim Betrieb des TLE anfallen,
- Prüfstrahler,
- fremdkontaminierte, mobile Gegenstände und Materialien, z. B. Werkzeuge,
- „äquivalente radioaktive Abfälle“ im Sinne der Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle vom 19.11.2008, d. h. Abfälle, die mit vergleichbaren Abfällen extern konditioniert wurden.

Der Umgang mit den sonstigen radioaktiven Stoffen umfasst:

- alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die für die sichere Aufbewahrung der sonstigen radioaktiven Stoffe erforderlich sind,
- alle Tätigkeiten und Maßnahmen, die für die Behandlung mit dem Ziel der fachgerechten Verpackung in standardisierte Endlagerbehälter erforderlich sind.

zu b) Das TLE besteht aus einem Logistikbereich 1, einem Logistikbereich 2 / Behandlung sowie einem Verladebereich und einem Infrastrukturbereich mit Personenzugang.

Die in das TLE einzubringenden radioaktiven Stoffe werden in geeigneten Behältnissen oder in sonstigen transportgerechten Verpackungen im Verladebereich angeliefert.

Im Logistikbereich 1 werden die sonstigen radioaktiven Stoffe in geeigneten Verpackungen aufbewahrt. Im Logistikbereich 1 erfolgt keine Behandlung radioaktiver Stoffe.

Der Logistikbereich 2 / Behandlung wird ebenfalls zur Aufbewahrung von sonstigen radioaktiven Stoffen in geeigneten Verpackungen genutzt.

Im Logistikbereich 2 / Behandlung ist eine Behandlung von radioaktiven Abfällen aus dem KKE mit dem Ziel der fachgerechten Verpackung in standardisierte Endlagerbehälter vorgesehen.

Die außerhalb des TLE zu entsorgenden sonstigen radioaktiven Stoffe werden in transportgerechten Verpackungen an das KKE oder an Einrichtungen Dritter abgegeben.

3. Genehmigungsvoraussetzungen

Zu den Allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung nach § 13 Abs. 1 StrlSchG erklären wir wie folgt:

Nr. 1 Zuverlässigkeit des Antragstellers

Antragstellerin ist die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH (KLE) mit Sitz in Lingen, vertreten durch die Geschäftsführer der Gesellschaft. Als verantwortliche Person gemäß § 69 StrlSchG ist der Leiter des Kernkraftwerks Emsland benannt.

Nr. 2, 3 Zuverlässigkeit und notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten

Die Aufgaben gemäß § 70 StrlSchG werden durch Personen wahrgenommen, die als Strahlenschutzbeauftragte benannt sind. Zuverlässigkeit und Fachkunde dieser Personen werden regelmäßig nachgewiesen. Die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden weiterhin eingeräumt.

Nr. 4, 5 Sonst tätige Personen und notwendiges Personal zur Ausführung

Die im TLE sonst tätigen Personen verfügen über das notwendige Wissen und die notwendigen Fähigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen. Durch organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass das notwendige Personal für die sichere Ausführung der Tätigkeit vorhanden ist.

Nr. 6a Einhaltung der Schutzvorschriften

Wir werden gewährleisten, dass im TLE zur Einhaltung der Schutzvorschriften beim Umgang mit radioaktiven Stoffen die nach Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Ausrüstung vorhanden und die notwendigen Maßnahmen getroffen sind.

Nr. 7, 8 Rechtfertigung der Tätigkeitsart und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Es bestehen keinerlei Zweifel an der Rechtfertigung und es stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften der Tätigkeitsart entgegen.

Überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen, stehen den genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten im Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nicht entgegen. Die Errichtung und der Betrieb werden umweltverträglich durchgeführt. Die Auswirkungen des beantragten Vorhabens werden in einem UVP-Bericht gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beschrieben.

Rechtzeitig vor Erteilung der hiermit beantragten Genehmigung werden wir, gemäß § 13 Abs. 2 StrlSchG, den Nachweis der erforderlichen Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen erbringen.

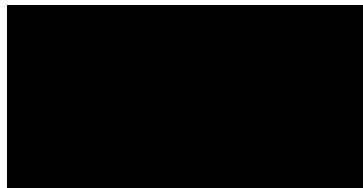
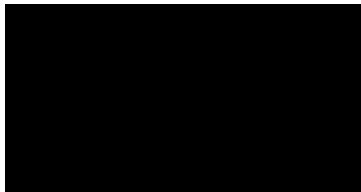
Im Weiteren werden wir die für den Schutz gegen Störmaßnahmen und sonstige Einwirkungen Dritter notwendigen Maßnahmen, gemäß § 13 Abs. 3 StrlSchG, nachweisen.

Der vorliegende Antrag auf Genehmigung nach § 12 StrlSchG wird mit dem Ziel eingereicht, dass der Betrieb des TLE zum planmäßigen Ende des Leistungsbetriebs KKE ohne Verzögerung aufgenommen werden kann. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden wir die im Antrag genannten Unterlagen sowie weitere ergänzende Unterlagen unter Berücksichtigung der Vorgaben von StrlSchG, UVPG und AtVfV einreichen.

Wir bitten um Erteilung der Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH
Kernkraftwerk Emsland



Verteiler
KKE L, I, T, P, Ü, Z, ZQ, R, ZDA, PNS, PNS-G, PNT